



Der Kreisausschuss

Bildungs- und Teilhabepaket

Soziale und kulturelle Teilhabe

Anspruchsvoraussetzungen

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt bis zu 10 Euro monatlich berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete sportliche Aktivitäten oder solche der kulturellen Bildung. Die Angebote sollen die Partizipation am künstlerisch kulturellen und sportlichen Geschehen einer Gesellschaft ermöglichen
→ Unter angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sind z. B. Kurse, Workshops oder sonstige Angebote im Bereich der Theater- und Medien- und Naturpädagogik, der bildenden Künste und darstellenden Künste, Literatur, angewandte Künste wie Design und Architektur und der Kreativitätsentwicklung sowie Kombinationsformen zu verstehen. Wichtig ist hier die Möglichkeit der Kinder und Jugendlichen zur persönlichen Teilhabe und Interaktion im zwischenmenschlichen und kulturellen Kontext.
- Teilnahme an Freizeiten

Antragsverfahren und Umfang der Leistungen

Nach Prüfung des Antrags und Erfüllung der Voraussetzungen wird ein Bewilligungsbescheid ausgestellt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die Leistung beläuft sich pro berechtigtes Kind oder Jugendlichen auf maximal 10,00 Euro monatlich.

Mit der Stellung eines Antrags beginnt die Ansparphase, auch wenn der Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt anfällt und dann konkretisiert wird. Die monatlichen Beträge können von den Leistungsempfängern angespart werden. Der Ansparzeitraum ist auf maximal 12 Monate befristet.

Die Leistungen werden in Form einer Kostenzusage für den Leistungsanbieter erbracht. Die Kostenzusicherung kann nur für einen Zeitraum von längstens einem Jahr ausgestellt werden, bzw. richtet sich nach dem Bewilligungsabschnitt des zu Grunde liegenden Leistungsbezugs (z.B. Bewilligungsabschnitt Wohngeld/ Arbeitslosengeld II).

Zu übernehmende Kostenbeiträge sind:

- Vereinsbeiträge
- Kursgebühren
- Unterrichtskosten
- Teilnahmebeiträge für Workshops und museumspädagogische Angebote
- Kosten für Freizeiten und Trainingscamps

Leistungsanbieter

- gemeinnützige Vereine
- Verbände
- Volkshochschulen
- Musikschulen
- gewerbliche Anbieter

Bewilligung und Auszahlung

Im Falle der Bewilligung wird zum Bescheid eine Kostenzusage erstellt. Diese Kostenzusage ist dem Leistungsanbieter vorzulegen.

Die Abrechnung erfolgt direkt durch den Leistungsanbieter getrennt nach Fällen des SGB II (Jobcenter) und SGB XII bzw. nach Wohngeld- und Kinderzuschlagbeziehern (Landkreis Gießen). Hierauf wird in der Kostenzusage entsprechend hingewiesen.

Anliegen

Leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden. Die Teilhabe am kulturellen Leben ist eine grundlegende Voraussetzung für eine aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Teilnahme an Vereinsaktivitäten sowie Teilnahme an Ferienfreizeiten fördern Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Konflikt- sowie Konsensfähigkeit, Selbstwahrnehmung sowie Wahrnehmung der Umwelt, Kontakte zu Gleichaltrigen, Sinneserfahrungen, die im Alltag nicht möglich sind und bieten Rollenvorbilder und Orientierung.